

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 32/010/2013

Kreisausschuss am 01.07.2013

**Zu Punkt 18.6: Zusammenarbeit bei Schadensereignissen auf dem Gebiet der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Stadt Düsseldorf - Kreis Mettmann - Rhein-Kreis Neuss
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 24.06.2013**

Die Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Der konkrete Sachverhalt im Rhein-Kreis Neuss, der Anlass der Anfrage ist, stellte nach Vorliegen der Messergebnisse kein Schadensereignis im Sinne der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr dar. Generell werden solche Ereignisse im Rahmen der Umweltalarmrichtlinie des Landes bearbeitet. Bei grenzüberschreitenden Ereignissen sind immer die betroffenen Nachbargebietskörperschaften und die Bezirksregierung zu informieren.

Im konkreten Fall wurde die untere Immissionsschutzbehörde im Umweltamt des Kreises von der Bezirksregierung in Düsseldorf aufgrund von Geruchsbeschwerden gebeten, zu prüfen, ob der Verursacher im Kreis Mettmann ansässig sei. Nachforschungen ergaben insoweit jedoch keine Hinweise. In der Zwischenzeit wurde dieser in Neuss ermittelt und Entwarnung gegeben. Nach den hier vorliegenden Informationen hat das verantwortliche Unternehmen die zuständigen Behörden von sich aus nicht bzw. zu spät verständigt, so dass der Verursacher der Geruchsbelästigung zunächst nicht bekannt war.

- 1. In welcher Weise arbeiten die beiden Kreise und die Stadt Düsseldorf im Falle eines Schadensereignisses zusammen?*

Unabhängig von Kooperationsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit arbeiten alle Kreise und kreisfreien Städte im Bereich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammen. Rechtsgrundlage hierfür ist § 25 des Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetzes NRW (FSHG), der die Gemeinden und Gemeindeverbände zur gegenseitigen Hilfe verpflichtet. Der Rhein-Kreis Neuss und der Kreis Mettmann stellen darüber hinaus gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf die Kräfte für die Feuerwehr-Bereitschaft IV gemäß einem gültigen Landeskonzept. Der Kreis Mettmann stellt in diesem Zusammenhang neben zwei kompletten Löschzügen und eventuell erforderlichen Sonderfahrzeugen auch den Führungsstab für die Bereitschaft.

Im Falle eines Schadensereignisses erfolgt eine unmittelbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Feuer- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes zwischen den Leitstellen des Rhein-Kreises Neuss, des Kreises Mettmann und der Stadt Düsseldorf. Hierbei werden alle relevanten Informationen ausgetauscht. Sofern in einer der beteiligten Gebietskörperschaften ein Großschadensereignis eintritt, wird auf der Grundlage des so genannten „Meldeerlasses“ eine Sofortmeldung an die Bezirksregierung Düsseldorf abgesetzt; alle benachbarten Leitstellen werden unverzüglich informiert. Falls es in einem Einzelfall – beispielsweise bei gebietsüberschreitenden Gefährdungslagen – erforderlich ist, enger zu kooperieren, werden Vertreter der betroffenen benachbarten Kommune in die jeweilige Einsatzleitung eingebunden.

2. *Sind die jeweiligen Einsatzpläne auf einander abgestimmt und Zuständigkeiten sowie Einsatzleitungen definiert?*

Nach § 3 des FSHG trifft das Land die zentralen Maßnahmen. Hierzu zählen auch die Einsatzpläne für überregionale Schadenslagen (zum Beispiel Konzept Behandlungsplatz 500). Diese Konzepte sind einheitlich definiert; jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt hält Einheiten nach diesen Landeskonzepten vor. Die Alarmierung nach den Konzepten erfolgt durch die jeweilige Bezirksregierung; durch die Einheitlichkeit sind die Zuständigkeiten genau definiert. Darüber hinaus gibt es auch örtliche Einsatzpläne. So verfügt der Kreis Mettmann beispielsweise über ein Einsatzkonzept für den Massenanfall von Verletzten (MANV). Dieses Konzept wird – ebenso wie vergleichbare Konzepte in anderen Kreisen und kreisfreien Städten – örtlich angewendet. Die Konzepte liegen auch allen angrenzenden Gebietskörperschaften vor. Für benachbarte, außerhalb des eigenen Gebietes befindliche Objekte mit besonderem Gefahrenpotenzial (zum Beispiel Chem-Park Dormagen) liegen die Gefahrenabwehrpläne in der Kreisleitstelle vor.

Jedes dieser Konzepte beinhaltet aber auch überörtliche Komponenten (so genannte Ü-MANV-S-Komponenten), die wiederum einheitlich definiert sind.

Grundsätzlich ist jede Kommune für die Pläne ihres Zuständigkeitsbereichs verantwortlich. Eventuell erforderliche überörtliche Kräfte werden im Bedarfsfall durch die Einsatzleitung im Rahmen dieses Konzeptes eingebunden. Grundlage für ein gleichförmiges Arbeiten stellen dabei immer die Feuerwehr-Dienstvorschriften dar, die landesweite Gültigkeit besitzen und zwingend einzuhalten sind. Sofern bereits planerisch überörtliche Kräfte eingebunden werden (z.B. Planung von Großveranstaltungen), findet darüber hinaus eine Abstimmung in der Regel über die Bezirksregierung statt.

Soweit sich Zuständigkeiten nicht bereits aus normativen Regelungen ergeben, sind sie in den Einsatzkonzepten beschrieben.

3. *Existiert für alle Unternehmen im Kooperationsgebiet mit entsprechendem Gefahrenpotential ein Kataster, welches den einzelnen Leitstellen zugänglich ist?*

Ein spezielles Kataster für alle Unternehmen mit Gefahrenpotential besteht zwar nicht. Nach § 22 Abs. 1 FSHG müssen aber die kreisfreien Städte und Kreise Gefahrenabwehrpläne für Großschadensereignisse sowie für besonders gefährliche Objekte Sonderschutzpläne aufstellen und fortschreiben. Hierbei sind Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen, die nicht unter § 1 Abs. 1 Satz 1 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung) fallen und bei denen Störungen von Betriebsabläufen für eine nicht unerhebliche Personenzahl zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen führen können (besonders gefährliche Objekte), verpflichtet, den Gemeinden auf Verlangen die für die Gefahrenabwehrplanung erforderlichen Angaben zu machen.

Der Kreis Mettmann hat – wie die anderen Gebietskörperschaften auch – für die in seinem Gebiet befindlichen Gefahrenbetriebe Sonderschutzpläne aufgestellt und schreibt diese fort. In diesen Plänen sind auch Angaben zu den dort gelagerten bzw. verarbeiteten Stoffen und gefährlichen Gütern verzeichnet. Die Pläne liegen der Kreisleitstelle und auch den örtlichen Feuerwehren vor, so dass im Falle eines Gefahrstoffaustritts eine unverzügliche Informationsmöglichkeit besteht. Insbesondere die Betriebe mit erhöhtem Gefahrenpotential sind den Feuerwehren vor Ort in der Regel durch Beteiligungen in Baugenehmigungsverfahren bereits bekannt. Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen bzw. für die ein Sonderschutzplan vorliegt, stehen in einem regelmäßigen Austausch mit den Feuerwehren bzw. werden regelmäßig beübt.